

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ochsenfurt (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)

Die Stadt Ochsenfurt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs.1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenpflichtige/r
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

II. Einzelne Gebühren

- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 sonstige Gebühren

III. Schlussbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Ochsenfurt erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
2. Bestattungsgebühren (§ 5),
3. sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige/r

(1) Gebührenpflichtig ist,

1. wer den Antrag auf Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
2. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
4. wer als nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht verlängert,
5. wer sich der Stadt Ochsenfurt gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
6. wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Gebühren sind für den gesamten Zeitraum der beantragten oder erforderliche Nutzung im Voraus zu entrichten. Während der Laufzeit erfolgende Gebührenänderungen haben keine Auswirkung auf bereits bezahlte Gebühren.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens fällig und sind zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu begleichen.
- (6) Sind die finanziellen Mittel nicht hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die volle Nutzungsdauer nach § 15 der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt für ein/e:

1. Einzelgrab bis 1,30 m Breite	890,00	Euro
2. Einzelgrab ab 1,30 m Breite	990,00	Euro
3. Doppelgrab bis 2,40 m Breite	1.530,00	Euro
4. Doppelgrab ab 2,40 m Breite	2.100,00	Euro
5. Kindergrab	440,00	Euro
6. ausgemauerte Grabstätte (Gruff)	2.670,00	Euro
7. Urnenrasengrab bis zu 2 Urnen	590,00	Euro
8. Urnenerdgrab bis zu 4 Urnen	810,00	Euro
9. Urnennische bis zu 2 Urnen	980,00	Euro
10. Urnennische bis zu 4 Urnen	1.190,00	Euro

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist die Grabgebühr anteilmäßig entsprechend den zusätzlichen Nutzungsjahren zu erheben. Die Mindestdauer für eine Verlängerung beträgt fünf Jahre, die maximale Verlängerungsdauer entspricht der Zeit des Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach § 15 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei einer vorzeitigen Grabrückgabe erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für Sarg- und Urnenbestattungen, sowie Verlegungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Erdbestattung erwachsene Person	880,00	Euro
2. Erdbestattung Kind	580,00	Euro
3. Bestattung Totgeburt	300,00	Euro
4. Erdbestattung: Zuschlag für Tieferlegung	29,00	Euro
5. Sargbestattung in ausgemauerter Grabstätte (Gruft)	880,00	Euro
6. Urnenbestattung in ausgemauerter Grabstätte (Gruft)	400,00	Euro
7. Bestattung im Urnenrasengrab	340,00	Euro
8. Bestattung im Urnenerdgrab	400,00	Euro
9. Bestattung in Urnennische	340,00	Euro
10. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	260,00	Euro
11. Exhumierung/Umbettung einer Leiche	870,00	Euro
12. Ausgraben einer Urne	200,00	Euro
13. Tieferlegung von Leichenresten	510,00	Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

1. die Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe (§ 7 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 50,00 Euro,
2. das Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes (§ 15 Abs. 5 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 10,00 Euro,
3. das Ausstellen einer Graburkunde (§ 15 Abs. 7 Friedhofssatzung) 10,00 Euro,
4. die Genehmigung eines Grabdenkmals inkl. jährlicher Standfestigkeitskontrolle (§ 27 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 50,00 Euro,
5. die Benutzung der Leichenhallen (§ 33 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 68,00 Euro pro angefangenem Tag,
6. die Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern (§ 34 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 150,00 Euro,
7. die Benutzung der Kühlung 20,00 Euro pro angefangenem Tag,
8. die Beisetzung von Leichenresten, die von auswärts überführt werden, 400,00 Euro,
9. Ausnahmegewilligung und Einzelanordnungen 30,00 Euro,
10. ein Fundament Einfachgrab 39,00 Euro,
11. ein Fundament Doppelgrab 78,00 Euro.

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen

Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1982 i.d.F. vom 06.05.2013 außer Kraft.

Ochsenfurt, den 23.12.2021
STADT OCHSENFURT

Peter Juks
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ochsenfurt (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) wurde vom 23. Dezember 2021 bis 12. Januar 2022 im Rathaus, Zimmer Nr. 3 (EG) öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 23.12.2021 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 23.12.2021 an den amtlichen Anschlagtafeln angeheftet und am 13. Januar 2022 wieder entfernt. Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Ochsenfurt, den 13. Januar 2022

STADT OCHSENFURT

Peter Juks
1. Bürgermeister